

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des „DRESDEN-concept Project center (DcPc)“ der Technischen Universität Dresden

Vom 26.08.2013

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und assoziierte Mitglieder
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder/assoziierten Mitglieder
- § 5 Leitung des Zentrums
- § 6 Abteilungen
- § 7 Organe der Abteilungen
- § 8 Gleichstellung
- § 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Senat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 10.12.2008 mit Zustimmung des Rektorates und nach Anhörung der Beteiligten beschlossen. Die Benennung des Zentrums sowie die Veröffentlichung dieser Ordnung erfolgen auf Grund des Beschlusses des Rektorates vom 23.07.2013.

Präambel

DRESDEN-concept, der Verbund der TU Dresden mit ihren Partnern aus Wissenschaft und Kultur am Standort Dresden, hat das Ziel, die Exzellenz der Dresdener Forschung sichtbar zu machen. Die TU Dresden will durch das „DRESDEN-concept Project center“ (nachfolgend ZENTRUM) hierfür einen geeigneten organisatorischen Rahmen schaffen. Sie will damit zugleich einen institutionellen Beitrag zur praktischen Umsetzung der neuen Vernetzung am Wissenschaftsstandort Dresden leisten.

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Das ZENTRUM ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 92 SächsHSFG der TU Dresden. Die Einrichtung untersteht direkt dem Rektorat.

(2) Es führt den Namen „DRESDEN-concept Project center (DcPc)“.

§ 2

Aufgaben

(1) Dem ZENTRUM obliegt für die TU Dresden die Realisierung, Koordination und Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten, die gemeinsam mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, und leistet damit einen Beitrag zur Profilierung des Wissenschaftsstandortes Dresden.

(2) Das ZENTRUM verbindet die Grundlagenforschung über die angewandte Forschung mit der wirtschaftlichen Anwendung und industriellen Nutzung von Technologien und Entwicklungen. Es bildet mit seinen Einrichtungen die gesamte Prozesskette von der wissenschaftlichen Grundlagenforschung bis hin zur wirtschaftlichen Innovation ab.

(3) Das ZENTRUM fördert den internationalen Nachwuchs durch die Entwicklung von Doktoranden- und Studienprogrammen.

(4) Das ZENTRUM setzt sich für eine Vermittlung der Erkenntnisse und Ergebnisse seiner Forschungen in der Öffentlichkeit ein. Es unterrichtet die Öffentlichkeit regelmäßig über wichtige Entwicklungen auf seinen Forschungsgebieten.

§ 3

Mitglieder und assoziierte Mitglieder

(1) Mitglieder des ZENTRUMS können Wissenschaftler der TU Dresden werden, soweit sie Aufgaben des ZENTRUMS erfüllen.

(2) Als assoziierte Mitglieder des ZENTRUMS können Wissenschaftler der beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die nicht zugleich Mitglied der TU Dresden sind, aufgenommen werden.

(3) Neue Mitglieder können von den Abteilungsvorständen und vom Rektorat vorgeschlagen werden. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft und assoziierte Mitgliedschaft

entscheidet das Rektorat. Im Antrag ist anzugeben, welcher Abteilung des ZENTRUMS gemäß § 6 der Antragssteller zugeordnet werden soll.

(4) Die Mitgliedschaft und die assoziierte Mitgliedschaft im ZENTRUM lässt die mitgliedschafts- und dienstrechtliche Stellung in den Fakultäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen unberührt.

(5) Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder des ZENTRUMS müssen durch Forschungsarbeiten auf dem jeweiligen Forschungsgebiet des ZENTRUMS ausgewiesen sein. Sie müssen sich aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des ZENTRUMS gemäß § 2, insbesondere mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen, beteiligen. Die Mitgliedschaft und die assoziierte Mitgliedschaft kann von einer Zielvereinbarung, deren Evaluation und einer Bestätigung durch den jeweiligen Abteilungsvorstand abhängig gemacht werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet auf Beschluss des Rektorats, darüber hinaus

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Rektorat der TU Dresden,
- b) durch Beendigung der Mitgliedschaft in der TU Dresden oder in der außeruniversitären Forschungseinrichtung,
- c) durch Beschluss des Rektorats auf Vorschlag einer Abteilung bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 oder Nichterfüllung der Mitgliedspflichten gemäß § 4.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder/assoziierten Mitglieder

(1) Die Mitglieder und die assoziierten Mitglieder des ZENTRUMS können Vorschläge für Forschungsaktivitäten vorlegen, die innerhalb des ZENTRUMS durchgeführt und vom ZENTRUM unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder und die assoziierten Mitglieder sind berechtigt, die Ressourcen des ZENTRUMS im Rahmen der Möglichkeiten zu nutzen.

(3) Die Mitglieder und die assoziierten Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben gem. § 2 sowie zur Mitarbeit an der Verwaltung des ZENTRUMS nach Maßgabe dieser Ordnung, der Geschäftsordnung gem. § 5 Abs. 2 sowie der Zielvereinbarungen gem. § 6 Abs. 1 verpflichtet.

(4) Die Mitglieder und die assoziierten Mitglieder sind zu regelmäßiger Berichterstattung über ihre am ZENTRUM durchgeführten Projekte verpflichtet. Ebenso haben sie an der Berichterstattung, an erforderlichen Jahres- und Abschlussberichten sowie an Antragstellungen gegenüber Drittmittelgebern mitzuwirken.

(5) Scheidet ein Mitglied aus dem ZENTRUM aus, können die ihm vom ZENTRUM zur Verfügung gestellten Mittel und Geräte grundsätzlich nicht mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des ZENTRUMS.

§ 5 Leitung des Zentrums

(1) Das ZENTRUM wird vom Rektorat geleitet.

(2) Das Rektorat regelt die Struktur und die Arbeitsweise des ZENTRUMS innerhalb des durch diese Ordnung vorgegebenen Rahmens durch eine Geschäftsordnung.

§ 6 Abteilungen

(1) Das ZENTRUM ist in Abteilungen gegliedert, die sich der gemeinsamen Bearbeitung eines Forschungsfeldes widmen. Die Forschungsfelder werden in Zielvereinbarungen zwischen der jeweiligen Abteilung und dem Rektorat der TU Dresden festgelegt; diese enthalten auch Aussagen über die für die Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen.

(2) Die Schließung vorhandener, die Eröffnung neuer Abteilungen sowie die ggf. erforderliche weitere fachliche Untergliederung der Abteilungen werden in der Geschäftsordnung gem. § 5 Abs. 2 geregelt.

§ 7 Organe der Abteilungen

(1) Die Abteilungen des ZENTRUMS können folgende Organe haben:

- einen Vorstand,
- einen oder mehrere Direktoren,
- eine Versammlung der Mitglieder der Abteilung,
- einen wissenschaftlichen Beirat der Abteilung.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung gem. § 5 Abs. 2 oder die Zielvereinbarung.

§ 8 Gleichstellung

Die Gleichstellungsbeauftragte der TU Dresden unterstützt und berät das ZENTRUM bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe. Sie stellt die Abstimmung mit den mitwirkenden außeruniversitären Forschungseinrichtungen und deren Gleichstellungsbeauftragten sicher.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Die Ordnung ist nach Ablauf von vier Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des ZENTRUMS zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Dresden, den 26.08.2013

Der Rektor

In Vertretung

Prof. Dr. Karl Lenz

Prorektor für Universitätsplanung